Stellungnahme der Einzelsachverständigen Nastassja Wohnhas

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache

20(10)101-C

ö. A. "Lebensmittelverschwendg."

12. Oktober 2023

für die 45. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu:

a) Antrag der Fraktion der CDU/CSU "Lebensmittelverschwendung wirksam verringern -Lebensmittelspenden fördern" (BT-Drs. 20/6407)

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE. "Lebensmittelverschwendung durch Wegwerfverbot von Nahrungsmitteln stoppen" (BT-Drs. 20/6413)

> am Montag, dem 16. Oktober 2023 11:00 bis 13:00 Uhr

Die an den Deutschen Bundestag übermittelte Ursprungsdatei ermöglichte keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Ausschussdrucksache.

Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft, 16. Oktober 2023

Schriftliche Stellungnahme

zu den Anträgen der Fraktion der CDU/CSU "Lebensmittelverschwendung wirksam verringern – Lebensmittelspenden fördern" (BT-Drs. 20/6407) und der Fraktion DIE LINKE "Lebensmittelverschwendung durch Wegwerfverbot von Nahrungsmitteln stoppen" (BT-Drs. 20/6413)

von der Einzelsachverständigen Nastassja Wohnhas

Kommentierung ausgewählter Maßnahmen zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung

Viele EU-Mitgliedsstaaten haben bereits bewiesen, dass Lebensmittelüberschüsse durch wirkungsvolle Gesetzgebung reduziert werden können. Das zeigen unter anderem Berichte des <u>Deutschen Bundestags</u> (2019) und des <u>Europäischen Rechnungshofs</u> (2016). Entsprechend sind die Diskussion um die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung und die vor diesem Hintergrund eingereichten Anträge der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE zu begrüßen.

Die von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag bereits angekündigten Maßnahmen zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung sind ausdrücklich zu befürworten und sollten zeitnah umgesetzt werden (Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 2021). Auch die Vereinbarung von freiwilligen Reduktionszielen zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und dem Handel sind grundsätzlich positiv. Jedoch sollten zusätzlich rechtlich verpflichtende Maßnahmen, wie verbindliche Reduktionsziele und eine Berichterstattungspflicht entlang der gesamten Wertschöpfungskette, eingeführt werden, sowie weitere umfassende Maßnahmen, um Lebensmittelverschwendung gemäß der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 zu halbieren.

Reformierung der Datumsangabe auf Lebensmitteln und Ausweitung der Ausnahmeregelung für Mindesthaltbarkeitsdatums-Kennzeichnung für Lebensmittel (vgl. Antrag Fraktion CDU/CSU II. 7.,8.)

Missverständnisse im Umgang mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum und Verbrauchsdatum sind für 10 Prozent der Lebensmittel, die in der Europäischen Union verschwendet werden, verantwortlich (Europäische Kommission, 2018). Das liegt daran, dass der Unterschied zwischen dem Mindesthaltbarkeits- und dem Verbrauchsdatum vielen Konsument*innen nicht ausreichend bewusst ist und dieser auch nicht abgebildet und erklärt wird. Diese Unklarheit führt dazu, dass Lebensmittel nach Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums oft entsorgt werden, obwohl sie noch bedenkenlos genießbar wären. Konsument*innen müssen deshalb dringend darüber aufgeklärt werden, dass die meisten Lebensmittel auch über das Mindesthaltbarkeitsdatum hinaus noch problemlos genießbar sind.

Als Beitrag dazu hat das Social Impact Unternehmen Too Good To Go im Jahr 2019 die "Oft länger gut"-Initiative gestartet, an der sich in Deutschland mittlerweile rund 90 Unternehmen aus Handel und Herstellung beteiligen. Sie ermutigt Konsument*innen, mit Hilfe eines gleichnamigen Hinweises in der Nähe des Mindesthaltbarkeitsdatums, die Genießbarkeit von Lebensmitteln durch einen "Schauen-Riechen-Probieren"-Test selbst zu überprüfen, anstatt sich nur auf das angegebene Mindesthaltbarkeitsdatum zu verlassen. Eine verpflichtende Visualisierung nach diesem Vorbild oder zumindest in Form von unterschiedlichen Farben und Piktogrammen für Mindesthaltbarkeits- und Verbrauchsdatum sollte auch auf EU-Ebene verabschiedet werden und für alle gekennzeichneten Lebensmittel verbindlich sein.

Darüber hinaus enthält die EU-Lebensmittelinformationsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) Anhang Χ eine Liste mit Produkten. Haltbarkeitskennzeichnungspflicht ausgenommen werden sollten. Die Bundesregierung sollte dafür sorgen, dass diese Vorgaben umgesetzt werden und dass die vorgesehenen Produkte tatsächlich kein Mindesthaltbarkeitsdatum mehr tragen. Des Weiteren sollte sie sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass bei der Überarbeitung dieser Verordnung weitere Produkte mit einer sehr langen Haltbarkeit, wie z.B. Reis oder Nudeln, in die Liste aufgenommen werden. Eine möglichst umfangreiche Untersuchung der Produktqualität lang haltbarer Produkte sollte entsprechend vorangestellt werden. Mindesthaltbarkeitsdaten auf diesen Produkten führen Verunsicherung Konsument*innen fördern damit die zur der und Lebensmittelverschwendung.

Einhaltung der Abfallhierarchie für Lebensmittel und Weitergabepflicht (vgl. Antrag CDU/CSU II. 9.; Antrag DIE LINKE II. 1., 8.)

Die <u>EU-Abfallrahmenrichtlinie</u> hat Lebensmittelverschwendung bereits als einen wichtigen Faktor für die Kreislaufwirtschaft ausgemacht und eine klare Hierarchie für den Umgang mit Lebensmittelabfällen definiert. Artikel 3 und 9 sehen vor, dass die Mitgliedstaaten eine Hierarchie einhalten, die als ersten Schritt die Vermeidung festlegt. Die nationale Gesetzgebung sollte darauf aufbauen und die Vermeidung von Lebensmittelabfällen eindeutig als Hauptziel definieren. Konkret sollte die Hierarchie folgende Stufen in absteigender Reihenfolge nach Vorbild des französischen Gesetzes umfassen: Vermeidung, Weitergabe für den menschlichen Verzehr, Verarbeitung zu Tierfutter, Recycling, z. B. Kompostierung oder energetische Verarbeitung und Entsorgung. Damit diese Hierarchie auch wirksam ist, sollte sie für die Lebensmittelunternehmen rechtsverbindlich sein. Spanien hat vor kurzem einen Gesetzesvorschlag vorgelegt, der alle Lebensmittelunternehmen verpflichten will, die Lebensmittelabfallhierarchie auf alle überschüssigen Lebensmittel anzuwenden und Pläne zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen aufzustellen. In Frankreich ist die Hierarchie bereits gesetzlich verankert.

Entsprechend der Abfallhierarchie für Lebensmittel sollte sichergestellt werden, dass genießbare Lebensmittelüberschüsse für den menschlichen Verzehr weitergegeben werden, bevor sie weggeworfen werden. Das französische Gesetz "Loi Garot" ist ein Best-Practice-Modell, das aufzeigt, wie dies erreicht werden kann und sollte Deutschland als Vorbild dienen. Demnach dürfen Lebensmittel, die noch genießbar sind, im Lebensmitteleinzelhandel und in der Außer-Haus-Verpflegung nicht mutmaßlich vernichtet werden. Zudem sind Supermärkte ab einer bestimmten Größe verpflichtet, Kooperationen mit wohltätigen Organisationen einzugehen. Die in Frankreich gemachten Erfahrungen sollten bei der Entwicklung eines ähnlichen Gesetzesvorhaben in Deutschland berücksichtigt werden. Es sollte z.B. von Beginn an eine entsprechende Kontrollbehörde klar bestimmt und mit Sanktionsbefugnissen ausgestattet werden. Zudem erfüllen nach französischem Recht Handelsunternehmen bereits die gesetzlichen Anforderungen, sobald sie eine Vereinbarung Wohltätigkeitsorganisation geschlossen haben. Wie viel sie spenden, ist dabei derzeit unerheblich. Die diesbezügliche Forderung des Europäischen Rechnungshofs, einen Mindestanteil der zu spendenden Lebensmittel pro Standort festzulegen, ist entsprechend zu begrüßen. Auch die Qualitätsvorgaben für Lebensmittelspenden sollten klar definiert werden, um zu vermeiden, dass die Verantwortung für die Entsorgung verdorbener Waren auf Wohltätigkeitsorganisationen abgewälzt wird (Vergleiche Evaluierung von EY im Auftrag des Französischen Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährungssouveränität, 2019). Die

Weitergabepflicht von Lebensmitteln sollte wie in Frankreich den Lebensmitteleinzelhandel, Produzenten und Großküchen umfassen. Zudem muss sichergestellt werden, dass Wohltätigkeitsorganisationen die notwendige Infrastruktur zur Verteilung der Lebensmittel zur Verfügung gestellt wird.

Umfassende Datenlage, Berichterstattung und Messumfang von Lebensmittelverschwendung (vgl. Antrag CDU/CSU II. 10.,11.,13.,14.; Antrag DIE LINKE II. 2.,4.,5.)

Die Ursachen von Lebensmittelverschwendung sind vielfältig. Dementsprechend müssen es auch die Lösungen sein. Die Entwicklung von Lösungsmodellen ist allerdings nur auf Basis von aktuellen, umfangreichen und aussagekräftigen Daten möglich. Die von der Europäischen Kommission 2019 eingeführte gemeinsame Methodik zur Messung von Lebensmittelabfällen und die Berichtspflicht für die europäischen Mitgliedstaaten sind entsprechend zu begrüßen. In der praktischen Umsetzung sollte jedoch auf eine einheitlichere Berichterstattung der Länder hingearbeitet werden. Ein einheitliches Messsystems ist notwendig, um eine Vergleichbarkeit zwischen den Ländern zu ermöglichen und die Fortschritte zu überprüfen bei der Erreichung des globalen Ziels für nachhaltige Entwicklung (SDG) 12.3 hinsichtlich der Halbierung der Lebensmittelverschwendung auf Einzelhandels- und Verbraucherebene und der Verringerung der Verschwendung entlang der Produktions- und Lieferkette bis 2030. Sinnvoll wäre zudem die Ausweitung des Messumfangs der Lebensmittelverschwendung auf Ernte- und Vorernteverluste, um eine vollständige Datenlage zu erhalten.

Ein Bericht von WWF und Tesco aus dem Jahr 2021 zeigt, dass der Anteil von Lebensmittelverschwendung in der Landwirtschaft größer ist als bisher angenommen, nämlich weltweit 1,2 Milliarden Tonnen. Damit steigt die Gesamtsumme der verschwendeten Lebensmittel entlang der gesamten Wertschöpfungskette auf 2,5 Milliarden Tonnen (WWF, 2021). Dies ist doppelt so viel, wie die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) 2011 errechnet hatte. Erkenntnisse wie diese machen den Handlungsbedarf einmal mehr deutlich und ermöglichen entsprechende Problemlösungsprozesse.

Eine öffentliche Berichtspflicht von Lebensmittelabfällen für Unternehmen ab einer gewissen Umsatzschwelle entlang der gesamten Wertschöpfungskette kann einen wichtigen Beitrag zu einer umfassenden Datenlage leisten. Eine solche Berichtspflicht wurde kürzlich <u>in Österreich für den Lebensmittelhandel eingeführt</u> und kann als Best-Practice Beispiel herangezogen

werden. Sie bietet Konsument*innen Transparenz, wie Unternehmen mit überschüssigen Lebensmitteln umgehen und bietet Unternehmen dadurch gleichzeitig einen starken Anreiz, präventiv Lebensmittelüberschüsse vorzubeugen. Die Einrichtung einer unabhängigen sektorenübergreifenden Kompetenzstelle, die Daten entlang der Wertschöpfungskette systematisch erfasst und Unternehmen bei der weiteren Reduzierung der Lebensmittelverschwendung unterstützt, ist entsprechend zu befürworten.

Verbindliche Reduktionsziele (vgl. Antrag DIE LINKE II. 3.)

Gemäß dem globalen Ziel für nachhaltige Entwicklung (SDG) 12.3. und der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2018 verfolgt Deutschland das unverbindliche Ziel, Lebensmittelverschwendung bis 2030 pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene zu halbieren und entlang der Produktions- und Lieferkette zu reduzieren. Leider ist Deutschland derzeit weit davon entfernt, dieses Ziel zu erreichen. Deshalb ist es notwendig, diese freiwilligen Ziele durch rechtsverbindliche Ziele zu ersetzen. Da Lebensmittelabfälle entlang der kompletten Wertschöpfungskette anfallen, ist zu empfehlen, die gesamte Wertschöpfungskette vom Acker bis zum Teller einzubeziehen. Reduktionsziele, die sich auf den Einzelhandel und private Haushalte begrenzen, könnten dazu führen, dass Lebensmittelabfälle von diesen Stufen auf andere verlagert werden.

Entsprechend sollte sich die Bundesregierung auch dafür einsetzen, dass die von der EU-Kommission vorgestellten Ziele zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung ausgeweitet werden und vom Acker bis zum Teller greifen. Zudem dürfen die EU-weiten Vorgaben nicht hinter dem SDG 12.3 zurückbleiben und müssen eine 50% Reduzierung auf Einzelhandels- und Verbraucherebene bis 2030 enthalten, basierend auf den Daten von 2020. Deutschland kann hier mit konkreten branchenspezifischen Reduktionszielen zum Vorreiter werden.

Ausbau der Aufklärungsarbeit (vgl. Antrag CDU/CSU II. 15.; Antrag DIE LINKE II. 6.,7.)

In Deutschland fällt der größte Teil der Lebensmittelverschwendung in privaten Haushalten an (BMEL, 2022). Um Lebensmittelverschwendung zuhause zu reduzieren, muss die Bevölkerung mehr Problembewusstsein und Wertschätzung für Lebensmittel entwickeln. Zahlreiche Initiativen leisten hier mit diversen Aufklärungskampagnen einen sehr wertvollen Beitrag. Um eine Änderung des Verbraucher*innenverhaltens zu erreichen, ist es u.a. notwendig, das Thema flächendeckend in die Lehrpläne zu integrieren, wie es in Österreich

inzwischen geschehen ist (vgl. Lehrpläne der <u>Volksschule</u>, der <u>Mittelschule</u>, der <u>Höheren Schule</u>). So kann die gesamte Bevölkerung und insbesondere die nächste Generation erreicht werden und sowohl für das Problem sensibilisiert als auch über den richtigen Umgang mit Lebensmitteln aufgeklärt werden – von der richtigen Lagerung über die Einkaufsplanung bis hin zu Rezeptideen.

Weiterhin ist auch die Mitnahme von nicht aufgegessenen Speisen eine gute Möglichkeit, Lebensmittelabfälle in der Gastronomie zu reduzieren. Leider sind die Kund*innen derzeit noch auf die Bereitschaft der Gastronomiebetriebe angewiesen, diese Möglichkeit anzubieten. Hier bestünde die Möglichkeit, Cafés, Restaurants und Kantinen dazu zu verpflichten, ihren Kund*innen die Möglichkeit zu bieten, Speisereste mit nach Hause zu nehmen. Konkret sollte diese Option auf der Speisekarte deutlich gekennzeichnet und die entsprechenden umweltfreundlichen Behälter zur Verfügung gestellt werden. Eine ähnliche Regelung ist auch in Frankreich seit 2019 in Kraft. Wir empfehlen, diese Option auch in Deutschland verpflichtend zu machen, um die Mitnahme von Speisen zu fördern. Mit dieser Maßnahme wird das Bewusstsein gleich auf zwei Ebenen der Wertschöpfungskette geschärft: auf der Ebene des Gastgewerbes und auf der Ebene der Endverbraucher*innen.

Ergänzende Informationen

Die Einzelsachverständige ist Public Affairs Managerin bei dem Social Impact Unternehmen Too Good To Go. Too Good To Go trägt zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung bei, indem über die gleichnamige App Konsument*innen mit Supermärkten, Bäckereien, Gastronomie, Hotellerie und Gemeinschaftsverpflegung mit überschüssigen Lebensmitteln verbunden werden. In Deutschland konnten so seit dem Markteintritt von Too Good To Go im Jahr 2016 gemeinsam mit über 10 Millionen registrierten Nutzer*innen und mehr als 22.000 Partnerbetrieben bereits über 33 Millionen Portionen Lebensmittel vor der Verschwendung bewahrt werden. Darüber hinaus sensibilisiert Too Good To Go für das Thema Lebensmittelrettung, zum Beispiel mit der "Oft länger gut"-Kampagne oder im Rahmen von Aufklärungsarbeit über die eigenen Social-Media-Kanäle. Aktuell ist das Unternehmen in 15 europäischen Ländern sowie in den USA und Kanada aktiv und hat von Beginn an erfolgreich mit verschiedenen Ländern an politischen Lösungen gegen Lebensmittelverschwendung gearbeitet. Das Social Impact Unternehmen erhielt u.a. im Jahr 2019 den Bundespreis "Zu gut für die Tonne", belegte 2021 im Innovationsranking des Handelsblatt den ersten Platz als innovativste Marke und wurde 2022 vom TIME Magazine in die Liste der "100 Most Influential Companies" aufgenommen.